Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Dotzigen

Listen:

a Grundsatz

Art. 1 [1] Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

[2] Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

[3] Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

a den Empfänger,
b die Auswahlkriterien,
c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
d das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4 [1] Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

[2] In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus andern Datensammlungen

Art. 5 [1] Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn

a. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b. keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimm-geheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

[2] Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft

Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Pulikationsorgan durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung

f Zuständigkeit

Art. 6 Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7 1 Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

a. neuer Wohnort nach Wegzug,
b. zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
c. Titel,
d. Sprache.

2 Adressenanfragen sind schriftlich an die Einwohnerkontrolle zu richten oder es erfolgt ein persönliches Erscheinen am Schalter. Für die Auskünfte wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet (Aufwandgebühr gemäss Gebührenreglement/Gebührentarif der Gde. Dotzigen).

3 Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Gemeindeschreiber/ die Gemeindeschreiberein oder dessen/derern Stellvertreter / in.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberein oder dessen/deren Stellvertreter/in zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9 1 Der Kanton ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

2 Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personal Computern mit sich bringt.

3 Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

4 Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr.1'000.00.

Gebühren

a. Register der Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b. Einsicht in eigene Akten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c. Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12 [1] Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
[2] Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

[3] Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Verordnung

Art. 13 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 14. [1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Es hebt das Datenschutzreglement vom 3. Dezember 2013 auf.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2026 nahm dieses Reglement an.

Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Andreas Krähenbühl	Alessia Schaller

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2026 bis 2. Dezember 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin

Alessia Schaller

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.10.2026	01.01.2027	Art. 7 Abs 1	- Ergänzung Einzelauskünfte
		Art. 9 Abs 1, Abs 3 + 4	- Neu Zuständigkeit Kanton, nicht RPO - Ergänzung Abs 3 + 4